



Mietbestimmungen für die Freizeitanlage (FZA) Chiesgrueb in Iberg

1. Mietvertrag zur Benützung der Freizeitanlage

Der Mietvertrag wird im Doppel ausgestellt und ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Sofort nach Erhalt des Mietvertrages hat der Mieter das unterzeichnete Doppel an die Betriebskommission der FZA zurückzusenden. Sobald die Miete einbezahlt ist, wird der elektronische Schlüssel ca. 1 Woche vor Mietdatum zugesandt. Der Mietvertrag kann rechtsgültig nur von urteilsfähigen Personen abgeschlossen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Parkplätze

Vor der Anlage gibt es 2 markierte Parkfelder. Weitere Parkplätze befinden sich oberhalb der Anlage.

3. Haftung

Für Schäden entstanden während der Mietdauer haftet der Mieter. Die Vermieter sind über allfällige Schäden zu informieren.

Für Beschädigung bei offener FZA nach Ablauf der Schliessfrist (elektronischer Schlüssel) haftet vorheriger Mieter.

4. Nachtruhe

Nach 22 Uhr ist die offizielle Nachtruhe einzuhalten.

5. Dekorationen

Die Freizeitanlage ist ein öffentliches Gebäude. Dekorationen dürfen nicht dauerhaft angebracht werden und sind nach dem Anlass zu entfernen. Schäden, die durch die Dekorationen entstehen, ist Sache des Mietenden und müssen übernommen werden. Auch Wegweiser/Dekoration (z.Bsp. Ballone) zur FZA müssen nach dem Anlass entfernt werden.

6. Spielplatz

Der Spielplatz ist öffentlich und müssen für andere Personen zugänglich gehalten werden.

7. Sitzplatz

Der Sitzplatz gehört zur FZA. Falls die Benützung der Aussensteckdose gewünscht wird, muss dies speziell im Vertrag vermerkt werden.

8. Grill

In der Feuerstelle dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

9. Abfall

Der Abfall muss umweltgerecht entsorgt werden. Für die Abfallsäcke steht ein Container zur Verfügung. Die Abfallsäcke müssen Gebührenpflichtige der Stadt Winterthur sein.

10. Kaffeemaschine

Es gibt eine Nespresso Maschine (ohne Kapseln)

11. Rückgabe des Mietobjektes / Reinigung

Die FZA muss gemäss „Wegleitung zur Endkontrolle“ zurückgelassen werden.

Bei ungenügender Reinigung müssen die noch anfallenden Reinigungskosten vollständig übernommen werden (Reinigungsansatz sFr. Fr. 40.--/pro Stunde).

Die Schlüsselkarte ist nach Schliessung der FZA (mit elektronischer Schlüsselkarte) umgehend an die Vermietenden per Post zurückzusenden.



Falls keine Beanstandung zur Rückgabe vorliegt, wird das Depot gemäss "Bankverbindung Mieter" zurückerstattet. Liegt keine Bankverbindung vor, ist es Sache des Mieters diese der FZA fristgerecht mitzuteilen.

Das Depot und dessen Anspruch verfällt nach 3 (drei) Monaten.

12. Gesetzliche Auflagen: Gastgewerbe

Werden an einem Anlass Getränke und/oder Esswaren gegen ein Entgelt oder eine Pauschale abgegeben ist der Mietende für das Beschaffen eines Wirtschaftspatents selbst verantwortlich.

13. Brandmeldeanlage

Wird die Brandmeldeanlage versehentlich ausgelöst / Alarmierung Feuerwehr, übernimmt der Mieter die daraus entstehenden Unkosten von sFr. 1'800.--. Die im Foyer angeschlagene Betriebsanleitung zur Brandmeldeanlage muss zwingend befolgt werden (siehe auch Hausordnung FZA Chiesgrueb).

Die FZA Chiesgrueb ist rollstuhlgängig.

Die Anlage ist rauchfrei.